#### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

#### CARMEN-SYLVA-HAUS e.V.

Altenpflege auf anthroposophischer Grundlage.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist unter der Nummer VK 2535 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine Kranken- und Altenpflege zu erbringen und zu fördern, die das Menschenbild Rudolf Steiners zur Grundlage hat. Der Verein lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass für den Menschen als Geistwesen jede Lebensphase sinnvoll ist, auch eine solche, in welcher der Körper gebrechlich und pflegebedürftig ist.
- (2) Als besonders wichtig wird auch der letzte Lebensabschnitt des Menschen betrachtet. Dementsprechend soll ein Schwerpunkt in der Pflege Sterbender liegen, die nicht im Familien- oder Freundeskreis betreut werden können.
- (3) Die Pflege kann sowohl ambulant in der Wohnung des Pflegebedürftigen stattfinden, als auch in einem vom Verein eingerichteten Haus. Gemeint ist sowohl eine ständige Pflege, als auch eine Kurzzeitpflege.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Carmen-Sylva-Haus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person erwerben, deren Mitgliedschaft zur Förderung der in § 2 festgelegten Zwecke des Vereins wünschenswert erscheint. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher den Antrag an den Trägerkreis weiterzuleiten hat. Der Trägerkreis entscheidet über den Aufnahmeantrag nach seinem freien Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Trägerkreises aus dem Verein mit sofortiger Wirkung oder zu einem im Beschluss bestimmten anderen Termin ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Dieser ist zum Beispiel gegeben, wenn
  - das Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.
- (6) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des Trägerkreises über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung der Trägerkreis der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und/oder des Trägerkreises
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Trägerkreises und des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Trägerkreises
  - e) Bestellung der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer können auch Dritte sein, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie dürfen jedoch nicht dem Trägerkreis angehören.
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Entscheidungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck vorgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder versammeln sich einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Versammlung entscheidet insbesondere über die unter Abs. 1 Buchst. a) bis i) aufgeführten Angelegenheiten.
- (3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Trägerkreis oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung einer Versammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Versammlung wählt jeweils einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (8) Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins sind wirksam, wenn darauf mindestens 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Sonstige Beschlüsse werden mit der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

# § 7 Trägerkreis

- (1) Der Trägerkreis ist das Organ der Gesamtwahrnehmung und hat die Aufgabe, in einem ständigen Prozess die geistigen Grundlagen des Vereinszweckes zu erarbeiten und zu verlebendigen. Er beschäftigt sich mit grundlegenden Fragen, die die Gesamtheit der Vereinsaufgabe betreffen. Er bestimmt den Kurs, stellt die Weichen und trifft richtungsweisende Entscheidungen. Er ist Beratungsgremium, Stütze und Träger für die Durchführung der Aufgabe in der Praxis.
- (2) Ferner obliegen dem Trägerkreis die Aufgaben, die ihm sonst durch diese Satzung zugewiesen sind:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

Erstellung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung;

Entscheidung über Mitgliedschaften;

Entscheidung über Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie Ausnahmen;

Entscheidung über Angelegenheiten von besonderer Tragweite.

- (3) Der Trägerkreis besteht aus mindestens sechs und höchstens aus zwanzig Personen. Die konkrete Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung bei der jeweils turnusmäßig anstehenden Wahl. Von den Personen, die in den Trägerkreis gewählt werden, müssen mindestens zwei, höchstens aber die Hälfte Mitarbeiter sein, die hauptberuflich für den Verein in der Altenpflege tätig sind. Ferner ist nur derjenige wählbar, der Vereinsmitglied ist.
- (4) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Trägerkreises erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Vereinsmitglied nimmt bis zu einem Jahr als Gast an den Trägerkreissitzungen teil.
- (5) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Trägerkreis bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Trägerkreis.
- (6) Der Trägerkreis beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Der Trägerkreis ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist ausgeschlossen. Der Trägerkreis bemüht sich um einmütige Entscheidungen. Kommt es zu keiner einmütigen Entscheidung, entscheidet die Zweidrittelmehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Leiter der Versammlung zu unterzeichnen hat. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (7) Der Trägerkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Vorstand

- (1) Es ist ein Vorstand zu bestellen, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. d. § 26 BGB vertritt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er trägt die Verantwortung für alle im Verein vorkommenden Vorgänge. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In Abstimmung mit dem Trägerkreis bildet der Vorstand einen Geschäftsführenden Kreis, in dem die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange gestaltet werden. Der Vorstand anerkennt die Richtungskompetenz des Trägerkreises. Er ist in seiner Aufgabenerfüllung dem Satzungszweck und dem anthroposophischen Menschenbild gegenüber verpflichtet.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, wobei jeweils zwei von ihnen den Verein wirksam vertreten können.
- (3) Die Vorstandsmitglieder beruft der Trägerkreis aus der Mitte der ihm angehörenden Personen. Der Trägerkreis ruft Vorstandsmitglieder auch ab. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre, gerechnet von der Wahl ab. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Dreijahresfrist aus dem Vorstand aus, hat der Trägerkreis unverzüglich einen Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu wählen.

# § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung siehe auch § 6 Abschnitt 8 beschließen, nachdem die Auflösung in der Tagesordnung des Einladungsschreibens ausdrücklich aufgeführt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen entweder an die Christengemeinschaft Wuppertal oder an das Nikodemuswerk. In beiden Fällen ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden. Das Haus soll weiterhin als ein Zuhause für ältere pflege- und/oder betreuungsbedürftige Mitmenschen genutzt werden. Wer von beiden das Haus in diesem Sinne weiterführen soll, entscheidet die letzte Mitglieder-Versammlung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstand:		
Elke Kring	 Nikolaus Gorrissen	Dr. Ruth Otte

Wuppertal, den 07.12.2009